

Anhörung zum Agrarpaket Herbst 2015

Audition sur le train d'ordonnances Automne 2015

Consultazione sul pacchetto di ordinanze - autunno 2015

Organisation / Organizzazione	Dachverband Schweizerischer Müller - DSM
Adresse / Indirizzo	Thunstrasse 82, Postfach, 3000 Bern 6
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	18. Juni 2015 / Dr. Lorenz Hirt, Geschäftsführer

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali.....	3
BR 01 Verordnung über das bäuerliche Bodenrecht / Ordonnance sur droit foncier rural / Ordinanza sul diritto fondiario rurale (211.412.110)	4
BR 02 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza concernente le tasse dell'Ufficio federale dell'agricoltura (910.11)	5
BR 03 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13).....	6
BR 04 Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben / Ordonnance sur la coordination des contrôles dans les exploitations agricoles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli delle aziende agricole (910.15)	8
BR 05 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91).....	9
BR 06 Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / sui miglioramenti strutturali (913.1).....	10
BR 07 Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11)	11
BR 08 Verordnung über die landwirtschaftliche Forschung / Ordonnance sur la recherche agronomique / Ordinanza concernente la ricerca agronomica (915.7)	12
BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01).....	13

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Sehr geehrter Herr Lehmann
Sehr geehrte Damen und Herren

Für die Möglichkeit, zum Agrarpaket Herbst 2015 Stellung nehmen zu können, danken wir Ihnen bestens. Der Dachverband Schweizerischer Müller (DSM) ist der repräsentative Zusammenschluss der Weichweizenmühlen in der Schweiz. Gemessen an der Gesamtvermahlung von Weichweizen in der Schweiz decken die dem DSM angeschlossenen Mühlen über 96 % Marktanteil ab.

Der DSM konzentriert sich in seiner Stellungnahme auf Aspekte, die für die Mühlenbetriebe von besonderem Interesse sind. Im Übrigen wird auf die Stellungnahmen der swiss granum und der Foederation der Schweizerischen Nahrungsmittel-Industrien fial verwiesen. **Klares Hauptanliegen** unserer Eingabe ist die **Ergänzung der Mühlennachprodukte in der Liste der zulässigen Bestandteile von Grundfutter für die Graslandbasierte Milch- und Fleischwirtschaft (Anhang 5 Ziffer 1 DZV)**.

Zudem unterstützen wir die vom Schweizerischen Getreideproduzentenverband und vom SBV vorgeschlagenen administrativen Vereinfachungen im Bereich Ackerbau.

BR 01 Verordnung über das bäuerliche Bodenrecht / Ordonnance sur droit foncier rural / Ordinanza sul diritto fondiario rurale (211.412.110)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Der Einbezug von landwirtschaftsnahen Tätigkeiten in das bäuerliche Bodenrecht ist generell zu hinterfragen, da dies gegenüber dem ausserlandwirtschaftlichen Gewerbe einer Ungleichbehandlung gleichkommt. Zumindest ist sicherzustellen, dass eine gewisse Grösse der kernlandwirtschaftlichen Tätigkeit gewährleistet ist. Die vorgeschlagenen 0.8 SAK als Mindestgrösse für die notwendige kernlandwirtschaftliche Tätigkeit sollten daher nicht reduziert werden.

BR 02 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza concernente le tasse dell'Ufficio federale dell'agricoltura (910.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Keine Bemerkungen.

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Aufnahme der Mühlennachprodukte in das Grundfutter der GMF

Bei der Wiederkäuer-Fütterung nehmen Nebenprodukte aus der Getreideverarbeitung, sogenannte Mühlennachprodukte wie z.B. Bollmehl, Kleie und Mühlennachproduktgemische, seit jeher einen festen Platz ein. Mit der AP 2014-17 wurde die Graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion (GMF) neu eingeführt. Voraussetzung, um von den entsprechenden Direktzahlungen zu profitieren ist, dass ein sehr hoher Anteil (90%) an sogenanntem Grundfutter und nur 10% Kraftfutter verfüttert wird. Die als Grundfutter zugelassenen Produkte sind in einer Positivliste in Anhang 5 Ziffer 1 der DZV aufgeführt. Entgegen dem damaligen Antrag des DSM wurden die Mühlennachprodukte unverständlicherweise nicht in diese Liste aufgenommen. Hierzu ist kein objektiver Grund ersichtlich, da andere Nebenprodukte wie etwa Rübenschnitzel oder der „Abgang aus der Obst- und Gemüseverwertung“ aufgenommen worden sind.

Das GMF-Programm stösst auf unerwartet hohes Interesse (rund 70% der Betriebe beteiligen sich am GMF-Programm!). Dies führt dazu, dass die GMF-Fütterungsvorgaben beim Mischfutter-Absatz eine relevante Rolle eingenommen haben. Da die Mühlennachprodukte nicht in der Positivliste der Grundfutterbestandteile aufgeführt sind, können Sie nicht in der Grundfütterration eingesetzt werden. Dazu kommt, dass aufgrund des tiefen Kraftfutteranteils für diesen vermehrt höher konzentrierte Kraftfutter nachgefragt werden, in denen die rohfaserreichen Mühlennachprodukte ebenfalls keinen Platz haben.

Diese Benachteiligung der Mühlennachprodukte bei der Mischfutterherstellung hat negative Auswirkungen auf den Absatz dieser Produkte, was einen ungerechtfertigten, zusätzlichen Druck auf die Getreidepreise sowie zusätzliche Erschwernisse bei der Lagersituation nach sich zieht.

Aber auch aus übergeordneter Sicht ist die Aufnahme der Mühlennachprodukte in die Grundfütterration angezeigt. Im Sinne der Nachhaltigkeit könnten so Kreisläufe geschlossen werden: Bei der Getreideverarbeitung fallen in der Müllerei rund 25% Nebenprodukte, welche in der Futtermittelindustrie sinnvoll weiterverwendet werden können. Wenn dieser relevante Absatzbereich durch Regulierungen eingeschränkt wird, hat dies unweigerlich auch einen negativen Rückkoppelungseffekt auf den Anfall von sogenanntem Food Waste. Über die Verfütterung bleiben die Nebenprodukte im Kreislauf erhalten.

Begrenzung der Beiträge für die Biodiversitätsförderflächen

Wir unterstützen die Begrenzung der Beiträge für die Biodiversitätsförderflächen auf maximal 50 Prozent der zu Beiträgen berechtigenden Fläche des Betriebes. Der bisherige übermässige Anreiz für eine totale Extensivierung und Maximierung der Direktzahlungen zu Lasten der produzierenden Landwirtschaft muss auch aus unserer Sicht gebrochen werden. Die gesetzten Zielwerte wurden überschossen, sodass nun konsequenterweise eine Korrektur des Anreizsystems erfolgen muss.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Anhang 5 Ziff. 1	1.1 Zum Grundfutter zählen: n. Mühlennachprodukte	Vgl. oben.

BR 04 Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben / Ordonnance sur la coordination des contrôles dans les exploitations agricoles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli delle aziende agricole (910.15)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Keine Bemerkungen.

BR 05 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Keine Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 06 Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / sui miglioramenti strutturali (913.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Keine Bemerkungen.

BR 07 Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Keine Bemerkungen.

BR 08 Verordnung über die landwirtschaftliche Forschung / Ordonnance sur la recherche agronomique / Ordinanza concernente la ricerca agronomica (915.7)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Eine inländische Züchtung ist für die Schweizerische Getreidebranche von strategischer Bedeutung und bildet die Basis für die Inlandversorgung. Den Züchtungsbedarf sehen wir in den bestehenden Getreidezüchtungsprogrammen, insbesondere beim Weizen. Diese sollen mindestens auf dem heutigen Stand beibehalten werden. Eine Reduktion des heutigen Getreidezüchtungsprogrammes lehnen wir entschieden ab.

Züchtung umfasst nebst der Entwicklung von neuen, schützbaeren Sorten für den landwirtschaftlichen Anbau auch eine leistungsfähige Sortenprüfung. Eine solche Sortenprüfung mit entsprechenden Sortenversuchen für den nationalen Katalog wie auch für die Erstellung der empfohlenen Sortenlisten ist elementarer Bestandteil der Pflanzenzüchtung. Die Sortenversuche erlauben es, die Sorten unter reellen Bedingungen zu testen und die inländischen mit den ausländischen Sorten zu vergleichen. Die Sortenversuche bilden den Abschluss des Züchtungsprozesses und sind deshalb in der Pflanzenzüchtungsstrategie des Bundes zu berücksichtigen. Die entsprechenden personellen und finanziellen Ressourcen für die Züchtung inkl. Sortenprüfung sowie für die landwirtschaftliche Forschung generell sind bereitzustellen.

BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Gemäss Artikel 16 der AEV setzt das BLW den Zollansatz so fest, dass der Preis für importiertes Getreide zur menschlichen Ernährung, zuzüglich Zollansatz und Garantiefondsbeitrag (Art. 10 LVG), dem Referenzpreis von 53 Franken je 100 Kilogramm entspricht. Mit einem Euro-Wechselkurs in der Höhe des Mindestkurses von Fr. 1.20 bewegte sich der Importpreis von Weizen in der Grössenordnung des Referenzpreises. Nach dem Entscheid der SNB den Mindestkurs aufzugeben, präsentiert sich die Situation komplett anders. Der Importpreis für qualitativ der Klasse TOP entsprechenden Weizen liegt seitdem deutlich unter dem in der AEV festgehaltenen Referenzpreis. Mit einem maximalen Zollansatz (inkl. Garantiefondsbeitrag) von Fr. 23.- / 100 kg wird der Referenzpreis von Fr. 53.- / 100 kg nicht erreicht. Wir unterstützen daher die Forderung der swiss granum, den maximalen Zollansatz auf Fr. 30.- / 100 kg festzusetzen.

Zu Art. 29

Die bisherigen Bestimmungen von Art. 29 Abs. 2 haben sich bewährt und gaben bis anhin zu keinen Schwierigkeiten Anlass. Es ist nicht zielführend, wenn die Voraussetzungen für die Einfuhr von Grobgetreide (Gerste, Hafer, Mais) abgeschwächt werden und es insbesondere nicht mehr nötig sein soll, dass der Importeur über die entsprechenden Verarbeitungsanlagen verfügt, die eingeführte Ware im eigenen Betrieb verarbeitet und, ganz besonders wichtig, Gewähr dafür bietet, dass bei üblicher Ausbeute Produkte hergestellt werden, die sich zur menschlichen Ernährung eignen. Die neue Regelung hat überdies mit einer administrativ effizienteren Marktordnung nichts zu tun. Sie erschwert die Kontrollen und könnte zu Umgehungsgeschäften im Futtersektor führen. Hinzu tritt, dass die noch wenigen Spezialmühlen kaum überleben könnten.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 6, Absatz 3	(...) darf 23 30 Franken je 100 Kilogramm jedoch nicht überschreiten	Vgl. oben.
Art. 29 Abs. 2 und 3	Beibehaltung der bestehenden Formulierung	Vgl. oben.

Zu den übrigen Verordnungen (BR 10 – BR 17, WBF 01, BLW 01) haben wir keine Bemerkungen.